

alle Bereiche des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens erfaßt.

Dabei werden ausgerechnet diejenigen Grundgesetzartikel am stärksten von dem mit der geplanten „Notstandsverfassung“ beabsichtigten Verfassungsbruch betroffen, die durch eine „Unabänderlichkeitsklausel“ jeglicher künftigen Verfassungsänderung entzogen sein sollen (Art. 79 Abs. 3)¹⁵.

Mit dieser „Unantastbarkeitsbestimmung“ waren von den reaktionären Kräften in Westdeutschland anti-revolutionäre Zielsetzungen verbunden. Zwar pflegen solche „Versicherungen gegen gesellschaftlichen Fortschritt“ gemeinhin illusorisch zu sein. Doch daß dieselben Kräfte der Vergangenheit, die die Aufnahme einer solchen Sperrklausel in das Grundgesetz veranlaßt haben, nunmehr diese von ihnen selbst errichtete Schranke niederzureißen versuchen, zeigt, wie sehr sich Lenins Worte aus dem Jahre 1910 bewahrheiten, „daß der Feind sich verstrickt hat in seiner eigenen Gesetzlichkeit, daß der Feind gezwungen ist, zuerst zu schießen“, gezwungen ist, seine eigene Gesetzlichkeit zu zerschlagen“¹⁴.

Durch jenes „Änderungsverbot“ soll ein Antasten der bundesstaatlichen Ordnung in Westdeutschland, ihre Umwandlung in einen Einheitsstaat ausgeschlossen sein. Ferner gelten insbesondere die Grundsätze der „Gewaltenteilung“ und der „Rechtsstaatlichkeit“ als zum „änderungsfesten Verfassungsminimum“ gehörend. Schließlich partizipieren an dem Schutz des Art. 79 Abs. 3 GG der Grundsatz der „Menschenwürde“ und die Bindung aller staatlichen Tätigkeit an die Grundrechte.

Keine noch so große Mehrheit in Bundestag und Bundesrat, ja nicht einmal eine einstimmige Annahme sollte hiernach einem Gesetz Rechtsgültigkeit verleihen können, das gegen Art. 79 Abs. 3 GG verstößt. Das GG wolle damit, heißt es im Grundgesetz-Kommentar von Maunz-Dürig, „eine absolute Verfassungsbestandsgarantie in bezug auf einen Kern der geltenden Verfassung schaffen“. Sollte trotzdem, unter Mißachtung der Revisionschranke, ein Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen werden, so wäre nach der dort geäußerten Auffassung das Bundesverfassungsgericht verpflichtet, ein solches „Gesetz“ für rechtsungültig zu erklären¹⁵.

Der von der Bundesregierung vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes für den Notstandsfall“ steht sowohl seiner ganzen Konzeption nach als auch in zahlreichen Einzelbestimmungen in Widerspruch zu den genannten Unantastbarkeitsbestimmungen des GG. Folglich stellt dieser Gesetzent-

13 Art. 79 Abs. 3 lautet:

„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“

Art. 1 lautet:

„(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

Art. 20 lautet:

„(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

¹⁴ Lenin, Werke, Bd. 16, S. 315.

¹⁵ Maunz-Dürig, Grundgesetz, München und Berlin 1963, Erl. zu Art. 79 GG, Randnr. 24, 30.

wurf keine „Ergänzung“ des Grundgesetzes, sondern einen Grundgesetzbruch dar. Folglich dürfte er in der vorliegenden Form auch bei Zustimmung einer verfassungsändernden Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat niemals in Gesetzeskraft erwachsen können, so wie das nach den Vorstellungen der Bundesregierung geschehen soll.

Im folgenden wird im einzelnen untersucht, auf welche Weise unter völliger Mißachtung der „absoluten Verfassungsbestandsgarantie“ des GG durch die „Notstandsverfassung“ die Ausschaltung der parlamentarischen Körperschaften bei der Verkündung des „Notstandes“, die Usurpation der Gesetzgebungskompetenz durch die Bundesregierung, die Zerstörung der bundesstaatlichen Ordnung und die Liquidierung der grundgesetzlich fixierten Rechte und Freiheiten ermöglicht werden soll.

Die „Stunde der Exekutive“

„Die Ausnahmesituation ist die Stunde der Exekutive ...“, verkündete der ehemalige Bundesinnenminister und heutige Bundesaußenminister Schröder in der Bundestagsdebatte am 28. September 1960, wo der erste, dann der Ablehnung verfallene Entwurf der Bundesregierung für die „Notstandsverfassung“ verhandelt wurde¹⁶. Das ist der springende Punkt in der ganzen Debatte um die Notstandsgesetze heute wie ehemals. Die Bonner Ultras wollen sich völlig freie Hand für ihre aggressiven Pläne schaffen. Sie wollen keine auch noch so geringen Kontrollmöglichkeiten der parlamentarischen Vertretungen akzeptieren. Jede Möglichkeit eines selbständigen, aktiven Handelns der parlamentarischen Vertretungen, von den Volksmassen schon gar nicht zu reden, soll unterbunden werden können.

Alle Versicherungen der Bundesregierung, der Bundestag bleibe ja zusammen mit dem Bundesrat „Herr des Verfahrens“, entsprechen nicht der Wahrheit. Zwar heißt es laut Art. 115 a Abs. I¹⁷ des Entwurfs, der Bundestag könne mit Zustimmung des Bundesrates den Eintritt des Zustandes der äußeren Gefahr feststellen, wenn das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff droht. Doch bei „Gefahr im Verzuge“ soll diese Befugnis gemäß Art. 115 a Abs. 3 dem Bundespräsidenten mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers zustehen, d. h., der Bundeskanzler spricht das entscheidende Wort. Er ist der „Herr des Verfahrens“. Denn wer hat nun eigentlich die Befugnis festzustellen, ob ein „Angriff droht“ und ob diesbezüglich die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen? Nimmt man die offizielle Begründung hinzu, die dem Regierungsentwurf beigefügt ist, so ist auch der letzte Zweifel beseitigt, daß hier alles in der Hand des Bundeskanzleramtes liegt¹⁸.

Seit Jahren schon wird behauptet, es drohe ein „Angriff aus dem Osten“, womit alle Maßnahmen zur Ausrüstung motiviert worden sind und weiterhin motiviert werden. Dem trägt die angeführte „Begründung“ Rechnung. Jederzeit kann behauptet werden, daß nunmehr die Voraussetzungen für Art. 115 Abs. 3 vorlägen. Es ist keinerlei Nachprüfbarkeit, keinerlei Unterrichtung der Bundesorgane vorgesehen, ob überhaupt „nachrichtendienstliche oder andere geheime“ Informationen vorliegen oder ob nicht ihr Vorliegen vorgetäuscht wird. Die Bundesregierung wird sogar unter Berufung auf den angeblichen Geheimnischarakter ihrer „Quellen“

¹⁶ Bundestag, Stenographische Berichte, 3. Wahlperiode, 124. Sitzung am 28. September 1960, S. 7177 (C); vgl. dazu Seifert, „Fragen zur Notstandsgesetzgebung“, Gewerkschaftliche Monatshefte 1963, S. 555 f.

¹⁷ Vgl. Hofmann, „Das Notstandsgesetz — Instrument zur Errichtung einer schrankenlosen Militärdiktatur“, NJ 1963 S. 81 ff.

¹⁸ Bundesratsdrucksache 345/62, S. 9; vgl. Hofmann, a. a. O., S. 82.